



Verordnung über Personalparkplätze (PersPV)

vom 17. Oktober 2005

Ausgabe Januar 2013

Verordnung über Personalparkplätze

(Personalparkplatzverordnung; PersPV)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 53 Absatz 3 des kantonalen Personalgesetzes vom 16. September 2004 (BSG 153.01) und auf Artikel 1 Absatz 3 des städtischen Personalreglements vom 15. Dezember 1997,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Benützung von Personalparkplätzen im Bereich städtischer Verwaltungs- und Schulliegenschaften durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung und Lehrkräfte an städtischen Schulen.

Art. 2

Personalparkplätze mit Tarif- und Parkierausweispflicht

¹Grundsätzlich sind sämtliche als Personalparkplätze definierten und genutzten Flächen tarifpflichtig.

²Auf den Personalparkplätzen dürfen private Personenwagen nur mit einem persönlichen Parkierausweis abgestellt werden.

³Es besteht kein Anspruch auf einen Personalparkplatz.

Art. 3

Zuteilung der Personalparkplätze

¹Die Einwohner- und Sicherheitsdirektion (ESiD) teilt die verfügbaren Personalparkplätze auf Gesuch hin jährlich zu und besorgt das Inkasso.

²Im Interesse einer optimalen Parkplatzbelegung dürfen je nach örtlichen Verhältnissen und Beschäftigungsgraden der Gesuchstellenden mehr Parkierausweise abgegeben werden als Personalparkplätze vorhanden sind.

³Übersteigt die Nachfrage nach Personalparkplätzen das Angebot, entscheidet die ESiD über den Anspruch auf einen Parkplatz gemäss den Kriterien von Abs. 4.

⁴Für die Vergabe von tarifpflichtigen Personalparkplätzen gelten der Reihe nach folgende Kriterien:

1. Eine Körperbehinderung, welche die Benützung eines Personalparkplatzes bedingt;
2. Nicht vorhandene oder schlechte öV-Verbindungen vom Wohnort zum Arbeitsort (z.B. Berechtigung Steuerabzug);
3. Wohnort ausserhalb der Gemeinde Burgdorf;
4. Beschäftigungsgrad mindestens 40 %.

⁵Übersteigt innerhalb einer Priorität die Nachfrage das Personalparkplatzangebot, entscheidet das Los. Die ESiD führt eine Warteliste.

⁶Die Einwohner- und Sicherheitsdirektion kann betriebsnotwendige Personalparkplätze fest zuteilen und prioritär behandeln.

Art. 4

Tarife

¹Der Gemeinderat legt die Tarife für den Parkerausweis wie folgt fest.

Für ein Jahr:	Fr. 360.00
Für ein halbes Jahr:	Fr. 180.00
Für einen Monat:	Fr. 30.00

²Für seltene und unregelmässige Benützung eines Personalparkplatzes muss eine Tagesgebühr von Fr. 2.00 entrichtet werden. Darüber ist eine Kontrolle zu führen und jährlich mit der Einwohner- und Sicherheitsdirektion abzurechnen.

³Personen, die ihr Privatfahrzeug regelmässig und mehrheitlich für Dienstfahrten einsetzen müssen, können ihrer Direktion ein Gesuch um Übernahme der Kosten für den Parkerausweis stellen.

⁴Der Ertrag aus der Bewirtschaftung der Personalparkplätze wird der laufenden Gemeinderechnung gutgeschrieben.

Art. 5

Rückerstattung

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder bei Arbeitsunterbruch von mehr als 30 Tagen wird auf schriftliches Gesuch hin der bezahlte Betrag anteilmässig zurückerstattet.

Art. 6
Missbräuche
Wer einen Personalparkplatz ohne gültigen Parkerausweis benützt, wird von der ESiD mit einer Busse von 50 Franken belegt.

Art. 7
Dienstweg
¹Entscheide der ESiD, ausgenommen Bussen, können an den Gemeinderat weiter gezogen werden.
²Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Art. 8
Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Burgdorf, 17. Oktober 2005

DER GEMEINDERAT
Dr. Franz Haldimann, Stadtpräsident
Roman Schenk, Stadtschreiber

Teilrevision vom 20. August 2012

Der Gemeinderat hat am 20. August 2012 einstimmig die folgenden Änderungen die Verordnung beschlossen:

Änderungen
Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und Anhang

Inkraftsetzung
Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Burgdorf, 20. August 2012

NAMES DES GEMEINDERATES

Die Stadtpräsidentin: Elisabeth Zäch
Der Stadtschreiber: Roman Schenk

ANHANG

Personalparkplätze

Durch GR-Beschluss vom 28. November 2005, T 34, genehmigt.

Standort	Anzahl Parkplätze	Nutzer
Baudirektion	26	Mitarbeitende
Feuerwehr/Zivilschutz	2	Mitarbeitende
Friedhof	4	Mitarbeitende
Frommgut	18	Mitarbeitende
Gsteighofareal	12	Lehrkräfte Gsteighof
Kirchbühl Nord	nach Platzverhältnissen	Mitarbeitende
Kirchbühl Süd	7	Mitarbeitende
Pfisterngasse vor Garagen	2	Mitarbeitende
Zeughausstrasse	2	Mitarbeitende

Durch GR-Beschluss vom 20. August 2012, T 26, genehmigt.

Standort	Anzahl Parkplätze	Nutzer
Areal Lindenfeld-Schulhaus	nach Bedarf	Lehrkräfte Lindenfeld
Freibad	nach Platzverhältnissen	Mitarbeitende Hallenbad und Freibad
Gsteighofareal, Seite Steinhofstrasse	nach Bedarf	Lehrkräfte Gsteighof
Hallenbad-Parkplatz	nach Platzverhältnissen	Lehrkräfte Pestalozzi
Karl-Grütter-Weg	nach Platzverhältnissen	Lehrkräfte Gymnasium
PP Schlossmattstrasse	nach Bedarf	Lehrkräfte Schlossmatt
Zähringerstrasse	10	Lehrkräfte KBS Emmental